



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 7

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 29.07.2022

Inhalt

Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schüttorf

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf

Bekanntmachung der

2. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Schüttorf am 29.06.2022 die nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird ein neuer § 5 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit sie aus nachfolgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse.

Artikel II

Die bisherigen §§ 5 - 8 werden die neuen §§ 6 - 9.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, den 29.06.2022

Stadt Schüttorf

gez. Tüchter

Tüchter
Bürgermeister

gez. Windhaus

Windhaus
Stadtdirektor

2. Die vorstehende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schüttorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schüttorf, 29.07.2022

Der Stadtdirektor
i. V.
Verwold

Bekanntmachung der

3. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf am 06.07.2022 die nachfolgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Es wird ein neuer § 7 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit sie aus nachfolgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Sitzung der Verwaltung schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In unvorhersehbaren Eilfällen ist eine Meldung noch bis zu 5 Stunden vor dem Sitzungsbeginn möglich.

(2) Abs. 1 gilt nicht für nichtöffentliche Sitzungen der Vertretung.

(3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

(4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse.

Artikel II

Die bisherigen §§ 7 - 14 werden die neuen §§ 8 - 15.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, den 06.07.2022

Samtgemeinde Schüttorf

gez. Windhaus

(Windhaus)
Samtgemeindebürgermeister

2. Die vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Schüttorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schüttorf, den 29.07.2022

Der Samtgemeindebürgermeister
i. V.

Verwold